

Außerordentliche Mitgliederversammlung des 1. PBC Würzburg/KT am 06.11.2021

1. Formales

- Bekanntgabe der Tagesordnung

Sebastian Möldner liest die Tagesordnung für alle anwesenden Mitglieder vor (siehe Einladung).

- Feststellen der anwesenden Vereinsmitglieder

Eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Mitglieder wurde erstellt. 20 Mitglieder sind anwesend.

- Feststellen der Beschlussfähigkeit

Alle anwesenden Mitglieder, sowie die Versammlung als Ganzes sind beschlussfähig.

2. Einleitende Worte des 1. Vorsitzenden

Sebastian Möldner erklärt, dass die bei der letzten Versammlung neu abgestimmte Satzung laut Registergericht nicht ganz zulässig ist und daher ein paar Änderungen in Bezug auf die Probemitgliedschaft vorgenommen werden müssen. Größtenteils sind das lediglich Ergänzungen des Wortes „Probemitglied“ oder „Probemitgliedschaft“.

3. Anträge auf Ergänzungen der §§4, 5 und 6 der Satzung mit anschließender Diskussion und Abstimmung

Sebastian Möldner liest die entsprechenden Paragraphen 4, 5 und 6 laut für alle Anwesenden vor, mit besonderer Betonung auf den geänderten Passagen. Dazu erklärt er, welche Auswirkungen die Änderungen haben, damit jeder Anwesende dies nachvollziehen kann.

Der Wortlaut aller geänderten Paragraphen ist in den Anlagen 1 und 2 zu finden. Die rot markierten Passagen sind die Änderungen zur Vorgängerversion.

Abstimmung über die Satzungsänderungen als Ganzes (2/3 Mehrheit notwendig):

19 Mitglieder sind für die Satzungsänderungen, 1 Mitglied enthält sich, keiner ist dagegen

Damit wurde die Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung angenommen und wird dem Registergericht übermittelt.

4. Sonstiges

Verabschiedung durch Sebastian Möldner.

Anlage 1: bisheriger Satzungswortlaut der §§4, 5 und 6

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Es gilt eine Probezeit für jedes neue Vereinsmitglied von 6 Kalendermonaten ab Eintritt. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft ohne Nennung der Gründe wieder entzogen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Vollmitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Jedes Mitglied hat bei Eintritt eine Kautions von 45,00 € zu hinterlegen. Diese wird im Falle von Strafzahlungen, die der Verein an einen der übergeordneten Verbände entrichten muss und die eindeutig auf ein Fehlverhalten des jeweiligen Mitglieds zurückzuführen sind, für die Begleichung eben dieser Strafzahlungen verwendet. Sollte dies geschehen sein, hat das Mitglied bei Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf die Erstattung der Kautions. Den Mitgliedern steht die Anrufung des Ehrenrats frei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst

beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Anlage 2: neuer Satzungswortlaut der §§4, 5 und 6, Änderungen sind rot markiert

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied **und Probemitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als **Probemitglied** entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Es gilt eine Probezeit für jedes neue Vereinsmitglied von 6 Kalendermonaten ab Eintritt. Während dieser Zeit kann die **Probemitgliedschaft** ohne Nennung der Gründe wieder entzogen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Vollmitgliedschaft umgewandelt, **es sei denn die Probemitgliedschaft wurde spätestens vor Ablauf von 6 Kalendermonaten, beginnend ab Eintritt des Probemitglieds, schriftlich, adressiert an den Vorstand, gekündigt.**
- (5) Jedes **Probemitglied** hat bei Eintritt eine Kautions von 45,00 € zu hinterlegen. Diese wird im Falle von Strafzahlungen, die der Verein an einen der übergeordneten Verbände entrichten muss und die eindeutig auf ein Fehlverhalten des jeweiligen Mitglieds zurückzuführen sind, für die Begleichung eben dieser Strafzahlungen verwendet. Sollte dies geschehen sein, hat das Mitglied bei Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf die Erstattung der Kautions. Den Mitgliedern steht die Anrufung des Ehrenrats frei.
- (6) **Ein Probemitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Vollmitglied.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die **Voll- und Probemitgliedschaft** endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied **oder Probemitglied** kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der **Voll- oder Probemitgliedschaft** ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern **und Probemitgliedern** werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern **und Probemitgliedern** zu erbringen sind.